

Deutsche Justiz-Gewerkschaft Bundesgeschäftsstelle

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion



Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Str.69, 66625 Nohfelden

An
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Straße 69
66625 Nohfelden

Handy: 0172/ 6840 799
E-Mail: geschaeftsstelle@djg.de

Nohfelden, den 14.12.2023

Aktenzeichen: II A 7 – 404420#00001#0023

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte - Beteiligung der Länder und Verbände

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

zu dem vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz wird seitens der Deutschen Justiz-Gewerkschaft wie folgt Stellung bezogen:

Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder war erst mit Wirkung zum 01.07.2021 die Mindeststrafandrohung des § 184b StGB auf 1 Jahr angehoben und die Norm damit zu Verbrechenstatbestand heraufgestuft worden. Es war das ausdrückliche Ziel der seinerzeitigen Bundesregierung, Opportunitätseinstellungen hierdurch unmöglich zu machen (siehe Bundesministerin Lamprecht vor dem Deutschen Bundestag, BT-Plenarprotokoll - 19/187 vom 30.10.2020, S. 23550).

Hieran hat es von Anfang an erhebliche Kritik gegeben. Das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers, alle Fälle des Besitzes von Kinderpornografie zwingend einer strafrechtlichen Ahndung zuzuführen, wurde von Fachleuten als verfehlt angesehen. Befürchtet wurde eine Ausweglosigkeit in Lebenswirklichkeiten, die der Gesetzgeber nicht vorausszusehen vermochte (vgl. z.B. Bussweiler, ZRP 2021, 84-87; ebenso Kölbl in LTO vom 11.06.2020 "Wer jeden Fall des § 184b als Verbrechen einstufen will, hat keine Ahnung von der Breite des real vorkommenden Spektrums.").

Tatsächlich haben sich die Befürchtungen der Kritiker in der Praxis sofort realisiert. Seit dem Inkrafttreten der Straferhöhung am 01.07.2021 hat es diverse Fällen gegeben, die zwar nach den Buchstaben des Gesetzes den Tatbestand erfüllen, gleichwohl nach ganz einheitlicher Ansicht nicht strafwürdig sind (siehe Beispiele bei Ramelsberger, DRiZ 2022, 442). Infolge des Verbrechenscharakters des § 184b StGB ist eine

Opportunitätseinstellung – entsprechend der erklärten Absicht des Gesetzgebers – jedoch gesetzlich ausgeschlossen. Bereits 2022 hat sich daher auch die Justizministerkonferenz der Länder der wachsenden Kritik an der Norm angeschlossen und vorgeschlagen, die erhöhte Einordnung des § 184b StGB als Verbrechen rückgängig zu machen (siehe Kinzig/Rebmann, NK 2023, 284-306).

Durch die nunmehr beabsichtigte Reduzierung der Strafandrohung zeigt der Gesetzgeber Einsicht in die Kritik und kommt damit auch einer zumindest mittelfrist absehbaren verfassungsgerichtlichen Entscheidung zuvor.

Der Gesetzesentwurf wird von der DJG ausdrücklich begrüßt.

Zu besorgen ist jedoch die nunmehr entstehende Gesetzeslücke im Bereich der Versuchsstrafbarkeit: Infolge der Rückstufung der Norm zu einem Vergehen wird gem. § 184b Abs. 4 StGB nur noch der Versuch des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 unter Strafe gestellt (arg. e. § 15 StGB). In der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung des § 184b StGB war der Versuch deutlich umfassender unter Strafe gestellt. Es ist aus dem Referentenentwurf kein nachvollziehbarer Grund erkennbar, die Versuchsstrafbarkeit derart einzuschränken. Da sich der Referentenentwurf an keiner Stelle zur Versuchsstrafbarkeit verhält, steht zu besorgen, dass die Regelung des § 15 StGB bei der beabsichtigten Herabstufung des § 184b StGB zu einem Vergehenstatbestand schlichtweg übersehen wurde.

Die DJG spricht sich zum Zwecke des Schutzes der Betroffenen ausdrücklich dafür aus, auch den Versuch von Taten gem. § 184b StGB umfassend unter Strafe zu stellen.

Mit freundlichem Gruß

*Marco Besselt
Stv. Bundesvorsitzender
(Bundesgeschäftsführer)*

*Boris Bochnick
FB Richter und Staatsanwälte
der DJG Bund*